
Alles neu macht der Mai?



Produktive Gesetzgebungstätigkeit im Straf(prozess)recht

Fortbildungsveranstaltung des Pflichtverteidigerbüro e.V. • 08.05.2017

Thema des Abends



- ⇒ Überblick über die Gesetzgebungstätigkeit im Straf(prozess)recht
- ⇒ Änderungen
 - ▶ im materiellen Strafrecht
 - ▶ im Strafprozessrechteinschließlich aktueller Gesetzentwürfe
- ⇒ Zeitraum
 - ▶ ungefähr letzte anderthalb Jahre (2016/2017)
 - ▶ einige relevante Gesetze noch aus 2015
- ⇒ Schlaglichtartiger Überblick
 - ▶ orientiert an Praxisrelevanz und Neuigkeitswert
 - ▶ Schwerpunkte: **Vermögensabschöpfung / StPO-Reform**

Gesetze und Gesetzentwürfe I



Änderungen im materiellen Strafrecht:

- ▶ Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (10.12.2015)
- ▶ Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (04.06.2016)
- ▶ Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (01.08.2016)
- ▶ Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (01.01.2017)
- ▶ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (15.10.2016)

Gesetze und Gesetzentwürfe II



Änderungen im materiellen Strafrecht:

- ▶ 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (10.11.2016)
- ▶ Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (26.11.2016)
- ▶ Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (26.11.2016)
- ▶ Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (01.01.2017)
- ▶ Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (11.03.2017)
- ▶ 51. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (19.04.2017)



Änderungen im materiellen Strafrecht:

- ▶ Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (01.07.2017)

Geplante Änderungen im materiellen Strafrecht:

- ▶ x. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (verabschiedet: 27.04.2017)
- ▶ x. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (verabschiedet: 27.04.2017)
- ▶ x. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (1. Lesung: 09.03.2017)

Gesetze und Gesetzentwürfe IV



Geplante Änderungen im materiellen Strafrecht:

- ▶ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (1. Lesung: 09.03.2017)
- ▶ Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (1. Lesung: 27.04.2017)
- ▶ Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten (1. Lesung: 27.04.2017)

Änderungen im Strafprozessrecht:

- ▶ Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (25.07.2015)



Änderungen im Strafprozessrecht:

- ▶ Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (18.12.2015)
- ▶ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) (31.12.2015)

Geplante Änderungen im Strafprozessrecht:

- ▶ Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts (1. Lesung: 23.09.2016)
- ▶ Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG (1. Lesung: 15.12.2016)
- ▶ Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (1. Lesung: 09.03.2017)



ÄNDERUNGEN IM MATERIELLEN STRAFRECHT

Förderung der Selbsttötung



Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (seit 10.12.2015)

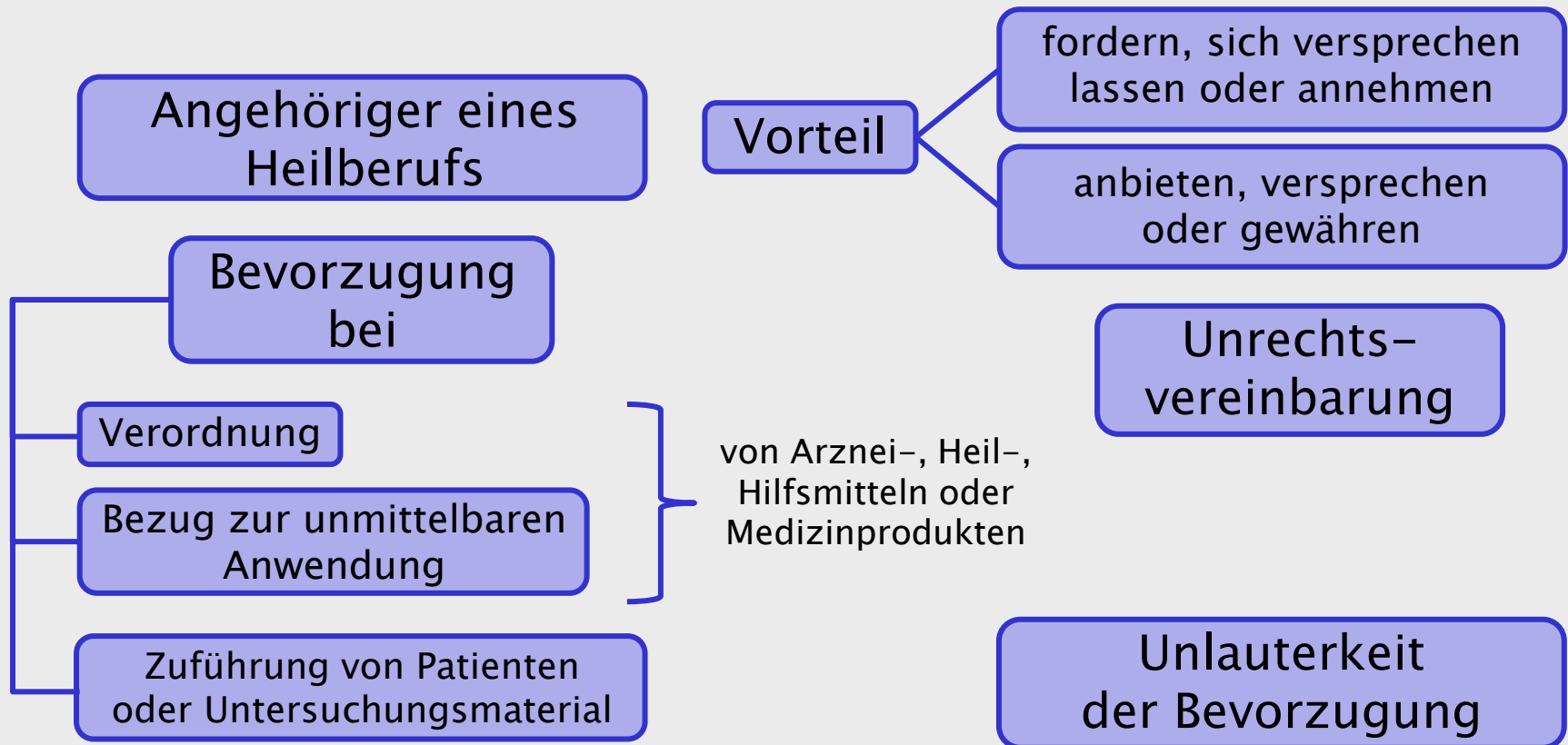
§ 217 StGB: Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die Gelegenheit **gewährt**, **verschafft** oder **vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Als Teilnehmer bleibt **straffrei**, wer selbst nicht **geschäftsmäßig** handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.*

Korruption im Gesundheitswesen



Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (seit 04.06.2016)



Bestechlichkeit



§ 299a: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als *Angehöriger eines Heilberufs*, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs *einen Vorteil* für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür *fordert, sich versprechen lässt oder annimmt*, dass er

1. bei der *Verordnung* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
2. bei dem *Bezug* von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der *Zuführung* von Patienten oder Untersuchungsmaterial *einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bestechung



§ 299b: Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem *Angehörigen eines Heilberufs* im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung *einen Vorteil* für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür *anbietet, verspricht oder gewährt*, dass er

1. bei der *Verordnung* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
2. bei dem *Bezug* von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der *Zuführung* von Patienten oder Untersuchungsmaterial *ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unterbringung nach § 63



Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und Änderung anderer Vorschriften (seit 01.08.2016)

§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Anrechnung von Maßregeln



⇒ Anrechnung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB auch auf verfahrensfremde Strafen:

§ 67 StGB: Reihenfolge der Vollstreckung

(6) Das Gericht bestimmt, dass eine Anrechnung nach Absatz 4 auch auf eine verfahrensfremde Strafe erfolgt, wenn deren Vollzug für die verurteilte Person eine unbillige Härte wäre.

Bei dieser Entscheidung sind insbesondere das Verhältnis der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs zur Dauer der verhängten Strafen, der erzielte Therapieerfolg und seine konkrete Gefährdung sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Anrechnung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die der verfahrensfremden Strafe zugrunde liegende Tat nach der Anordnung der Maßregel begangen worden ist.

Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Dauer der Unterbringung



§ 67 StGB: Reihenfolge der Vollstreckung

- (2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine **erheblichen** rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. [...]*
- (6) [...] Dauert die Unterbringung **sechs Jahre**, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.*
- Sind **zehn Jahre** der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. [...]*

Überprüfung der Unterbringung



§ 463 StPO: Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

(4) Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen. [...]

Verletzung des Steuergeheimnisses



Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (seit 01.01.2017)

- ⇒ Im wesentlichen ausschließlich steuerrechtliche Regelungen.

- ⇒ Anpassung von § 355 StGB an § 30 AO:
 - ▶ Gilt auch für Rechnungsprüfungsverfahren.
 - ▶ Gilt auch für solche Daten, von denen der Täter durch unbefugten Abruf Kenntnis erhalten hat.

Bekämpfung des Menschenhandels



Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels [...] (seit 15.10.2016)

⇒ Umfassende Neugestaltung und Erweiterung der §§ 232–233a StGB (Umsetzung EU-Richtlinie)

- ▶ § 232: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- ▶ § 233: Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- ▶ § 233a: Förderung des Menschenhandels
- ▶ § 232: Menschenhandel
- ▶ § 232a: Zwangsprostitution
- ▶ § 232b: Zwangsarbeit
- ▶ § 233: Ausbeutung der Arbeitskraft
- ▶ § 233a: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

Konzeptänderung I



⇒ Bisherige Konzeption:

- ▶ Menschenhandel **begeht** (§§ 232, 233 StGB a.F.),
wer eine Person dazu bringt ...
- ▶ Menschenhandel **fördert** (§ 233a StGB a.F.),
wer eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt,
beherbergt oder aufnimmt.

⇒ Nunmehr gilt:

- ▶ Menschenhandel **begeht** (§ 232),
wer eine Person, die ausgebeutet o.ä. werden soll,
befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt.
- ▶ Weitere Tatmodalitäten:
 - Ausbeutung durch Bettelei
 - rechtswidrige Organentnahmen

⇒ Zudem: weitere Qualifikationstatbestände

Konzeptänderung II



- ⇒ Die bisherigen Menschenhandelstatbestände werden entsprechend angepasst:
 - ▶ § 232 StGB a.F. (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) wird
§ 232a StGB: Zwangsprostitution
 - ▶ § 233 StGB a.F. (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) wird
§ 232b StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft
- ⇒ § 232a Abs. 6 StGB:
 - ▶ Strafbarkeit auch des Freiers,
der Zwangslage oder Hilflosigkeit des Opfers ausnutzt
 - ▶ Straflosigkeit bei Selbstanzeige
- ⇒ Anpassung der Qualifikationen an § 232 StGB

Strafbarkeit des „Arbeitgebers“



- ⇒ Bislang war nur strafbar, wer Personen in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse bringt.
- ⇒ Nunmehr ist auch strafbar (§ 233 StGB), wer sie (unter denselben Voraussetzungen)
 - ▶ ausbeuterisch beschäftigt,
 - ▶ betteln lässt oder
 - ▶ bei der Begehung strafbarer Handlungen ausbeutet.
- ⇒ Strafdrohung:
 - ▶ Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe
 - ▶ Qualifikationen: Freiheitsstrafe 6 Monate bis 10 Jahre
- ⇒ Ebenfalls strafbar (bis 2 Jahre oder Geldstrafe):
 - ▶ Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung
 - ▶ Vermietung von Räumen

Ausbeutung durch Einsperren



- ⇒ Strafbar macht sich, wer einen andere Person einsperrt oder sonst der Freiheit beraubt und sie dann ausbeutet
- ▶ bei der Ausübung der Prostitution,
 - ▶ durch ausbeuterische Beschäftigung,
 - ▶ bei der Ausübung der Bettelei oder
 - ▶ bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.
- ⇒ Strafdrohung:
- ▶ Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
 - ▶ Qualifikationen: 1 Jahr bis 10 Jahre
 - ▶ minder schwere Fälle (Grundtatbestand/Qualifikation) : 3/6 Monate bis 5/10 Jahre

Sexuelle Selbstbestimmung



50. Strafrechtsänderungsgesetz: Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (seit 10.11.2016)

- ⇒ § 177 StGB wird umfassender Tatbestand für sexuelle Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung (inkorporiert § 179 StGB a.F.)
- ⇒ Neue Tatmodalitäten:
 - ▶ sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen
 - ▶ Überraschungstaten
 - ▶ Nötigung durch empfindliches Übel / Drohung damit
- ⇒ Neue Tatbestände:
 - ▶ § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
 - ▶ § 184j StGB: Straftaten aus Gruppen

§ 177 StGB (neu)



- ⇒ In § 177 StGB werden alle strafbaren sexuellen Handlungen (§ 184h StGB) zusammengeführt.
- ⇒ Abs. 1: sexueller Übergriff (6 Monate – 5 Jahre)
 - ▶ „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person“
- ⇒ Abs. 2: weitere Tatmodalitäten
 - ▶ bisheriger § 179 StGB (unter Anpassungen)
 - ▶ Ausnutzung eines Überraschungsmoments
 - ▶ Ausnutzung einer Lage, in der bei Widerstand empfindliches Übel droht, und Drohung damit
- ⇒ Abs. 3: Versuchsstrafbarkeit
- ⇒ Abs. 4: Qualifikation (nicht unter 1 Jahr)
- ⇒ Abs. 5–9: bisherige Regelungen

Neue Tatbestände



§ 184i StGB: Sexuelle Belästigung

- (1) Wer eine andere Person *in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt* und dadurch *belästigt*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat *von mehreren gemeinschaftlich* begangen wird.
- (3) [Antragsdelikt / besonderes öffentliches Interesse]

§ 184h StGB: Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch *fördert*, dass er sich an einer Personengruppe *beteiligt*, die eine andere Person zur Begehung *einer Straftat* an ihr *bedrängt*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, *wenn* von einem Beteiligten der Gruppe *eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i* begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Bekämpfung der Korruption



Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (seit 26.11.2016)

⇒ § 299 StGB wurde neu gefasst und um eine weitere Tatmodalität erweitert:

"Wer ... ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze."

⇒ Antragsrecht bei Wettbewerbsverstößen auch für Kammern und Verbände (§ 301 StGB)

⇒ § 335a StGB:
Ausländische und internationale Bedienstete

⇒ Folge- und weitere Änderungen

Neue psychoaktive Stoffe



Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (seit 26.11.2016)

- ⇒ Immer neue chemische Varianten bekannter Betäubungsmittel und psychoaktiver Stoffe werden erzeugt.
- ⇒ Die Aufnahme in die Anlagen zum BtMG dauert spürbar länger als die Erzeugung der Varianten.
- ⇒ Andere Versuche der strafrechtlichen Erfassung dieser Substanzen sind gescheitert.
 - ▶ EuGH-Urteil vom 10.07.2014 (C-358/13 / C-181/14)
 - ▶ 5 StR 107/14 vom 05.11.2014 (VTabakG)
- ⇒ Daher nun: Erfassung von Stoffgruppen



⇒ Stoffgruppen:

- ▶ 2-Phenethylamin-Derivate
- ▶ synthetische Cannabinoide (Cannabimimetika)

⇒ verwaltungsrechtliches Verbot (§ 3 NpSG):

- ▶ Herstellen
- ▶ Verbringen in das, aus dem und durch das Inland (Einführen, Durchführen, Ausführen)
- ▶ Inverkehrbringen (einschließlich Verbrauchsüberlassung)
- ▶ Handeltreiben
- ▶ Verabreichen
- ▶ Erwerb
- ▶ Besitz



⇒ Stoffgruppen:

- ▶ 2-Phenethylamin-Derivate
- ▶ synthetische Cannabinoide (Cannabimimetika)

⇒ strafrechtliches Verbot (§ 4 NpSG):

- ▶ Herstellen **zum Zweck des Inverkehrbringens**
- ▶ Verbringen in das Inland
zum Zweck des Inverkehrbringens
- ▶ Inverkehrbringen
(einschließlich Verbrauchsüberlassung)
- ▶ Handeltreiben
- ▶ Verabreichen

⇒ Das NpSG ist ggü. dem BtMG (und AMG)
nachrangig.

Verbrechen der Aggression I



Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (seit 01.01.2017)

§ 13 VStGB: Verbrechen der Aggression

- (1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.*
- (2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn*
 - 1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder*
 - 2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.*

Verbrechen der Aggression II



§ 13 VStGB: Verbrechen der Aggression

- (3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.*
- (4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.*
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.*

⇒ Die Vorschrift ersetzt § 80 StGB;
§ 80a StGB wird entsprechend angepasst.

Schutz gegen Nachstellungen



Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (seit 11.03.2017)

⇒ Umwandlung in ein Eignungs- und Officialdelikt

▶ bislang: Erfolgsdelikt

„und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt“

▶ nunmehr: Eignungsdelikt

*„in einer Weise [...], die **geeignet** ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen“*

⇒ Gerichtliche Bestätigung eines Vergleichs

▶ Aufnahme in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewSchG

§ 214a FamFG: Bestätigung des Vergleichs

Schließen die Beteiligten einen Vergleich, hat das Gericht diesen zu bestätigen, soweit es selbst eine entsprechende Maßnahme nach § 1 Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, hätte anordnen können. [...]

Sportwettbetrug / -manipulation



51. Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (seit 19.04.2017)

- ⇒ Schutz von Vermögensinteressen und der Integrität des sportlichen Wettbewerbs
- ⇒ Korruptionsdelikte:
 - ▶ Sportwettbetrug
 - ▶ Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
- ⇒ Nehmerseite:
 - ▶ Spieler
 - ▶ Trainer (und vergleichbare Personen)
 - ▶ Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter

Sportwettbewerb



§ 265c StGB: Sportwettbewerb

- (1) Wer als **Sportler** oder **Trainer** einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den **Verlauf** oder das **Ergebnis** eines **Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners** beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene **öffentliche Sportwette** erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer als **Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter** einen Vorteil [...] **in regelwidriger Weise** beeinflusse [...]
- (5) Ein **Wettbewerb des organisierten Sports** im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,
1. die von einer **nationalen oder internationalen Sportorganisation** oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer **nationalen oder internationalen Sportorganisation** mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

Wettbewerbsmanipulation



§ 265d StGB: Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

- (1) Wer als **Sportler** oder **Trainer** einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den **Verlauf** oder das **Ergebnis** eines **berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners** beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (3) Wer als **Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter** einen Vorteil [...] in **regelwidriger Weise** beeinflusse, [...]*
- (5) Ein berufssportlicher Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,
 - 1. die von einem **Sportbundesverband** oder einer **internationalen Sportorganisation** veranstaltet [...] wird,*
 - 2. [...], und*
 - 3. an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar **Einnahmen von erheblichem Umfang** erzielen.**

Reform der Vermögensabschöpfung



Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (ab 01.07.2017)

⇒ Vollständige Neufassung

- ▶ Systematisierung, Neuordnung und Erweiterung
 - Begrifflichkeiten (Einziehung, Vermögensarrest)
 - Stärkung und Konkretisierung des Bruttoprinzips, Abschöpfung beim Drittbegünstigten
 - nachträgliche Einziehung
 - Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft
- ▶ grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung
 - Entschädigung Verletzter im Vollstreckungsverfahren
 - ohne Titel- und Zulassungserfordernis, gleichberechtigt
 - ggf. im Insolvenzverfahren
 - Ausschluss der Abschöpfung, Entreicherung/Härteklausel

Materielles Recht I



- ⇒ Terminologie:
 - „Einziehung von Taterträgen“ statt „Verfall“
- ⇒ § 73 StGB: Einziehung bei Tätern / Teilnehmern
 - ▶ Einziehung von Taterträgen, Nutzungen, Surrogaten
- ⇒ § 73a StGB: erweiterte Einziehung
- ⇒ § 73b StGB: Einziehung bei Dritten
 - ▶ Verschiebungsfall, Bereicherungsketten, Todesfall
- ⇒ § 73c StGB: Wertersatzeinziehung
- ⇒ § 73d StGB: Bruttoprinzip
 - ▶ Bruttoprinzip, Aufwendungen
- ⇒ § 73e StGB: Ausschluss der Einziehung
 - ▶ Ausschlussregelung, Entreichung, Härtefallklausel

Materielles Recht II



- ⇒ Bisherige Einziehung („Tatgegenstände“);
keine durchgreifenden Änderungen
- ⇒ § 74 StGB: Einziehung von Tatgegenständen
 - ▶ Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte
- ⇒ § 74a StGB: Einziehung bei Dritten
- ⇒ § 74b StGB: Sicherungseinziehung
- ⇒ § 74c StGB: Wertersatzeinziehung
- ⇒ § 74d StGB: Einziehung von Schriften
- ⇒ § 74e StGB: Organe und Vertreter
- ⇒ § 74f StGB: Verhältnismäßigkeit

Materielles Recht III



- ⇒ § 75 StGB: Wirkung der Einziehung
 - ▶ Übergang an den Staat, ggf. nach 6 Monaten
- ⇒ § 76 StGB: nachträgliche Wertersatzeinziehung
- ⇒ § 76a StGB: selbständige Einziehung
 - ▶ auch bei allein rechtlichen Hindernissen
 - ▶ insbesondere nach Eintritt der Verfolgungsverjährung; Verjährung frühestens nach 30 Jahren (§ 76b StPO)
- ⇒ § 76a Abs. 4 StGB: „Verdachtseinziehung“
 - ▶ „non-conviction-based confiscation“
 - ▶ Straftatenkatalog
- ⇒ § 76b StGB: Verjährung der erweiterten und der selbständigen Einziehung

Vorläufige Sicherung



⇒ Zweigleisigkeit:

- ▶ Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen (§ 111b StPO), Vermögensarrest bei Wertersatz einziehung (§ 111e StPO)

⇒ Regelfall (Sollvorschrift) bei dringenden Gründen

- ▶ beim Vermögensarrest: Verhältnismäßigkeit!

⇒ Vermögensarrest (§ 111e StPO):

- ▶ Zeitbegrenzung entfällt
- ▶ „zur Sicherung der Vollstreckung“

⇒ Verhältnis zum Insolvenzverfahren:

- ▶ Beschlagnahme ist insolvenzfest; Rückgabe an Geschädigten gegen Geldhinterlegung möglich; Eigentumsübergang trotz Insolvenzverfahren möglich
- ▶ Arrest ist grundsätzlich insolvenzfest, erlischt aber, wenn mindestens ein Geschädigter vorhanden ist



- ⇒ Absehen von der Einziehung (§ 421 StPO)
 - ▶ geringer Wert, fällt neben Strafe nicht ins Gewicht, erzeugt unangemessenen Aufwand
- ⇒ Abtrennung der Einziehung mit Bindung an Hauptsacheentscheidung (§§ 422, 423 StPO)
- ⇒ Stärkung der Stellung der Einziehungsbeteiligten
- ⇒ Grundzüge der Beweiswürdigung bei „Verdachtseinziehung“ (§ 437 StPO)
- ⇒ Inkrafttreten: 01.07.2017
 - ▶ gilt auch für alle laufenden Verfahren;
§ 2 Abs. 5 StGB gilt nicht
 - ▶ Ausnahme: erstinstanzliche Entscheidung liegt vor

Opferentschädigung I



⇒ Grundsatz:

- ▶ nur das aus abgeurteilten Taten Erlangte

⇒ Anmeldung der Ansprüche

- ▶ Zustellung (!) einer Rechtskraftmitteilung (§ 459i StPO)
- ▶ Ausschlussfrist von sechs Monaten
(§ 459j Abs. 1 StPO i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 2 StGB)

⇒ Herausgabe des Tatertrags

- ▶ ggf. im Ermittlungsverfahren nach § 111n StPO
- ▶ Rückübertragung / Herausgabe durch den Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft
- ▶ gerichtliche Entscheidung, wenn sich Berechtigung nicht aus dem Urteil ergibt
- ▶ nach Fristablauf: Eigentums- / Rechtserwerb des Staates

Opferentschädigung II



⇒ Entschädigung bei Einziehung von Wertersatz

- ▶ „Deckungsfall“ oder „Mangelfall“?
 - „Deckungsfall“ : nur ein Verletzter oder mehrere Verletzte, aber ausreichende gesicherte Werte
 - „Mangelfall“: mehrere Verletzte ohne ausreichende Werte
- ▶ im „Deckungsfall“ :
 - Auskehrung des Erlöses durch den Rechtspfleger (§ 459h Abs. 2 StPO)
 - gerichtliche Entscheidung, wenn sich Berechtigung nicht aus dem Urteil ergibt
- ▶ im „Mangelfall“:
 - Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 111i Abs. 2 StPO)
 - Entschädigung im Insolvenzverfahren
 - bei Nichteröffnung: Auskehrung nach Vorlage eines Titels

Maßregelrecht bei Extremismus



x. Strafrechtsänderungsgesetz – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (Gesetzesbeschluss 27.04.2017)

- ⇒ Anlasstaten des § 66 Abs. 3 StGB werden
- ▶ § 89a Abs. 1–3 (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat)
 - ▶ § 89c Abs. 1–3 (Terrorismusfinanzierung)
 - ▶ § 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1 (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, auch im Ausland)
- ⇒ Damit wird auch die elektr. Fußfessel anwendbar (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB).
- ▶ Abweichend von § 68b Abs. 1 S. 3 StGB genügt die Verbüßung einer zweijährigen Freiheitsstrafe.



x. Strafrechtsänderungsgesetz – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (Gesetzesbeschluss 27.04.2017)

⇒ Tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte sind Angriffe gegen Repräsentanten der staatlichen Gewalt und daher einer erhöhten Strafdrohung zu unterwerfen.

- ▶ Schaffung eines eigenen Straftatbestandes
- ▶ Entkoppelung von der Notwendigkeit einer Vollstreckungshandlung

⇒ Erstreckung auf Rettungskräfte

⇒ Änderungen im Bereich des Landfriedensbruchs

Tätlicher Angriff



⇒ Schaffung eines eigenen Straftatbestandes:

§ 114 StGB: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

*(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei **einer Diensthandlung** tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

⇒ Änderungen des § 113 StGB:

- ▶ Herausnahme des tätlichen Angriffs
- ▶ Wegfall des Erfordernisses der Verwendungsabsicht bei Waffen oder gefährlichen Gegenständen
- ▶ gemeinsame Tatbegehung als weiterer bes. schw. Fall

⇒ Regelbeispiele des § 113 gelten auch für § 114



x. Strafrechtsänderungsgesetz – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841 /JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (1. Lesung 09.03.2017)

⇒ Anpassung des Begriffs der kriminellen Vereinigung an die Richtlinie

- ▶ Erweiterung über die BGH-Rechtsprechung hinaus
- ▶ qual. Straftaten: Höchstmaß von mindestens 2 Jahren

*„Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur **unabhängiger** organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.“*



Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (1. Lesung 09.03.2017)

⇒ Artikelgesetz zur
„Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung“

- ▶ Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe
- ▶ Wegfall des Richtervorbehalts für Blutentnahmen beim Verdacht von Straßenverkehrsdelikten
- ▶ weitere besonders schwere Fälle im § 266a StGB
- ▶ Verschärfungen im Naturschutzstrafrecht
- ▶ Erleichterung der Zurückstellung nach § 35 BtMG
- ▶ Informationsübermittlung von Bewährungshilfe an Polizei- und Justiz-/Maßregelvollzugsbehörden

Einzelregelungen I



⇒ Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe

▶ Streichung der Klausel

„die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“

▶ Erhöhung der Höchstdauer auf sechs Monate

▶ Wirksamkeit: ein Monat nach Rechtskraft

▶ Vollstreckung mehrerer Fahrverbote nacheinander

⇒ Blutentnahmen bei Straßenverkehrsdelikten

*Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn **bestimmte Tatsachen** den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.*

[...] dass eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden ist.

Einzelregelungen II



⇒ Neue Regelbeispiele im § 266a StGB:

*[...] **fortgesetzt** Beiträge vorenthält und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse **unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege** von einem Dritten verschafft, der diese **gewerbsmäßig** anbietet*

*[...] als **Mitglied einer Bande** handelt, die sich zum **fortgesetzten** Vorenthalten von Beiträgen zusammengeschlossen hat und die zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse **unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege** vorhält*

⇒ erhöhter Schutz streng geschützter wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 69 ff. BNatSchG)

⇒ Auf Antrag des Verurteilten kann eine Vollstreckungsunterbrechung unterbleiben, wenn nach Vollverbüßung andere Strafen nach § 35 BtMG zurückgestellt werden können.

Berufsgeheimnisträger und Dritte



Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (1. Lesung 27.04.2017)

- ⇒ Schaffung einer Offenbarungsbefugnis von Berufsgeheimnissen an externe Dienstleister
- ⇒ Erstreckung der Schweigeverpflichtung von „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ auf alle Externen und die von diesen eingebundenen Personen
- ⇒ Berufspflicht zur sorgfältigen Auswahl und Schweigeverpflichtung mit Pönalisierung einer „vergessenen“ Belehrung bei Verstoß



ÄNDERUNGEN IM STRAFPROZESSRECHT

Berufungshauptverhandlung „in absentia“



Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungshauptverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (25.07.2015)

- ⇒ Der Angeklagte kann sich in der Berufungshauptverhandlung vertreten lassen, wenn seine Anwesenheit nicht erforderlich ist.
- ⇒ Die selbstgewählte Abwesenheit kann mit der Revision nicht angegriffen werden (§ 340 StPO).
- ⇒ Änderungen im IRG
- ⇒ Amtliche Überschriften für die StPO

Vorratsdatenspeicherung



Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (18.12.2015)

- ⇒ „Abrechnungsdaten“ / „Vorratsdaten“
 - ▶ für Abrechnungsdaten im Wesentlichen bisherige Regelung; Standortdaten nur für die Zukunft
 - ▶ für Vorratsdaten: eigener Straftatenkatalog, keine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft
- ⇒ explizite Regelung der Funkzellenerhebung
- ⇒ eigene Regelungen zur Speicherung, Verwertung, Benachrichtigung
- ⇒ grundsätzlich offene Maßnahme

3. Opferrechtsreformgesetz



Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) (31.12.2015)

- ⇒ Schutzbedürftigkeit des Geschädigten ist bei jeder Vernehmung zu prüfen (§ 48 Abs. 3 StPO)
- ⇒ Eingangsbestätigung der Anzeige (§ 158 StPO)
- ⇒ Anspruch auf Dolmetscher/Übersetzer
- ⇒ § 406d StPO: weitere Informationsrechte
- ⇒ § 406g StPO: Psychosoziale Prozessbegleitung
- ⇒ §§ 406i–406l StPO: neue Informationspflichten
 - ▶ *Befugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens*
 - ▶ *weitere Informationen*
 - ▶ *Befugnisse von Angehörigen und Erben*

Stärkung der Beschuldigtenrechte



Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts (1. Lesung 23.09.2016)

- ⇒ Erweiterte Anwesenheitsrechte der Verteidigung
 - ▶ bei Gegenüberstellungen
 - ▶ bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen (Kodifizierung von polizeilichen Hinweispflichten)
 - ▶ Kodifizierung des Fragerechts der Beteiligten bei Vernehmungen
- ⇒ Kodifizierung des Fragerechts des Nebenklagevertreters bei richterlichen Vernehmungen

Medienöffentlichkeit



Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen – EMöGG (1. Lesung 15.12.2016)

- ⇒ Tonübertragung in Medienarbeitsraum zulässig
- ⇒ Audiovisuelle Aufzeichnung von Verfahren zeitgeschichtlicher Bedeutung für Archivzwecke
- ⇒ Audiovisuelle Übertragung / Aufzeichnung von Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte
- ⇒ Erstattung von Übersetzungshilfen für Sprach- / Hörbehinderte außerhalb der Hauptverhandlung



Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (1. Lesung 09.03.2017)

⇒ Im Vorverfahren:

- ▶ DNA–Untersuchungen, insb. Reihenuntersuchung
- ▶ Erscheinens– und Aussagepflicht vor der Polizei
- ▶ teilweise Einführung der Videovernehmung
- ▶ Konzentration der Pflichtverteidigerbestellung

⇒ In der Hauptverhandlung:

- ▶ Vorbesprechung, „Opening Statement“
- ▶ Ablehnungsverfahren
- ▶ Beweiserhebungs– und Beweisantragsrecht
- ▶ erweiterte Hinweispflichten



⇒ DNA-Untersuchungen

- ▶ Erstreckung der Reihenuntersuchung (§ 81h StPO) auf Feststellungen über Verwandte bis in den dritten Grad der Seitenlinie (Cousins)
- ▶ ergänzende und klarstellende Regelungen

⇒ Polizeiliche Vernehmungen (§ 163 Abs. 3 ff.)

- ▶ Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage, wenn die Staatsanwaltschaft die Vernehmung angeordnet hat
- ▶ Entscheidungsbefugnis bei der Staatsanwaltschaft
 - Zeugeneigenschaft und Zeugnis-/Aussageverweigerung
 - Gestattung nach § 68 Abs. 3 S. 1 StPO
 - Beiordnung eines Zeugenbeistands (§ 68b Abs. 2 StPO)
 - Zwangsmaßnahmen
- ▶ Nachträgliche Überprüfung (§ 98 Abs. 2 StPO analog)

Vorverfahren II



- ⇒ Audiovisuelle Vernehmungen (§ 136 Abs. 4) bei
 - ▶ (auch versuchten) Tötungsdelikten
 - Ausnahmen: widrige äußere Umstände oder Dringlichkeit
 - ▶ besonders schutzwürdigen Beschuldigten
 - Minderjährige
 - erkennbar Minderbemittelte oder seelisch Gestörte
 - wenn die Interessen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können
 - ▶ können durch Vorführung in die Hauptverhandlung eingeführt werden (§ 254 Abs. 1 StPO)
- ⇒ Pflichtverteidigerbestellung (§ 141 StPO)
 - ▶ für richterliche Vernehmungen (Antrag oder Ermessen)
 - ▶ Konzentration vor Anklageerhebung (Gericht am Sitz, Maßnahmegericht, Haftrichter)

Hauptverfahren I



- ⇒ Vorbesprechung des Gangs der Verhandlung am LG/OLG bei >10 Tagen (§ 213 Abs. StPO)
- ⇒ Ablehnungsverfahren
 - ▶ bei Ablehnung kurz vor Beginn der Hauptverhandlung: Fortsetzung bis nach Verlesung der Anklageschrift
 - ▶ Anordnung der schriftlichen Begründung; bei Fristversäumnis: Unzulässigkeit des Antrags
 - ▶ Fortsetzung bis zum übernächsten Tag nach Eingang der Begründung
- ⇒ „Opening Statement“ am LG/OLG bei >10 Tagen (§ 243 Abs. 5 S. 2 StPO)
- ⇒ § 153a StPO auch für das Revisionsverfahren

Hauptverfahren II



⇒ Beweiserhebung

- ▶ Verlesung nichtrichterlicher Geständnisse des unverteidigten Angeklagten mit seinem Einverständnis
- ▶ Verlesung ärztlicher Atteste über Körperverletzungen

⇒ Beweisantragsrecht

- ▶ nach Abschluss des Beweisprogramm des Gerichts: Fristsetzung für weitere Beweisanträge
- ▶ nach Fristablauf gestellte Anträge können im Urteil beschieden werden

⇒ erweiterte Hinweispflicht

- ▶ auf weitere Maßnahmen, Nebenstrafen und -folgen
- ▶ bei Abweichung von vorläufiger Würdigung
- ▶ wenn der Hinweis zur Verteidigung erforderlich ist

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<http://thomas-hochstein.de/>

